

deln sind (bzw. wären). Das spezifisch Christliche dieses Standpunktes liegt nicht im Inhaltlichen, sondern in der Unterordnung der in den Prinzipien der natürlichen Erkenntnisfähigkeit des Menschen wurzelnden Sozialethik unter das christliche Liebesgebot. Der christlichsoziale Standpunkt ist so gesehen nicht bloß von partieller, sondern von universaler Verbindlichkeit.

Im Abschnitt „Prinzipielles“ werden die Grundgedanken der klassischen Soziallehre entwickelt: Naturrethethik (der Versuch, die sittliche Ordnung aus Inhalt der Pflicht aus dem Wesen des Menschen zu bestimmen), Individual- und Sozialnatur des Menschen (Menschenwürdigkeit als Daseinssinn, Sozialnatur als Gesellschaftlichkeit des Menschen; natürliche Gesellschaft als jene Form des Zusammenwirkens, deren Ziel sich aus dem Wesen des Menschen ergibt; Gesellschaft als Beziehungseinheit, die aus dem Wesen des Menschen als Individualnatur folgt); Gemeinwohl (das nur im Zusammenwirken verwirklichtbare personale Sein der Gesellschaftsmitglieder); soziale Gerechtigkeit (Problem der Gleichheit bzw. Ungleichheit der Menschen in dem dreifachen Sinn von leiblich bedingter, in Sozialsituation und in Selbstbestimmung wurzelnder Ungleichheit, soziale Gerechtigkeit als Verhältnisgleichheit, die sowohl die personale Entfaltung des einzelnen ermöglicht als auch die sozialpolitisch unverfügbare Ungleichheit berücksichtigt); Subsidiaritätsprinzip, Autorität (Wissens- und Weisungsautorität, gleiche Kompetenz der Bürger bezüglich der Bestimmung des Gemeinwohls angesichts der weltanschaulichen Neutralität des Staates); die soziale Frage (die bleibend gestellt ist angesichts der sich wandelnden Gesellschaftssituation, soziale Gerechtigkeit ist ständige Aufgabe und nicht endgültig zu verwirklichen).

2 weitere Abschnitte sind der Darstellung und der kritischen Würdigung des Liberalismus (klassischer Liberalismus und Neoliberalismus) und des Marxismus (orthodoxer Marxismus, Neomarxismus, Maoismus) gewidmet. Zuletzt diskutiert A. in „Überlegungen“ aktuelle Themen wie Chancengleichheit, Demokratisierung und Eigentum.

Am Beispiel der Familie, der Stellung der Frau, dem Problem der alten Menschen, der Ungleichheit der unterschiedlich Begabten zeigt A. die Unmenschlichkeit einer Sozialpolitik auf, die sich am Begriff der Chancengleichheit orientiert. Dieser im Grunde individualistische Begriff ist blind für die Eigenart der aus Selbstbestimmung erwachsenden Ungleichheit. Er tendiert zu einer Auflösung eigenverantwortlichen Handelns, indem das „Ich will nicht“ umgedeutet wird in die Folge vorgefundener ungleicher Startbedingungen. (Das hat z. B. bei der Familie zur Folge, daß die Hospitalisierung des Kindes in Kauf genommen wird zur Beseitigung von

sozialpolitisch unverfügbarer Ungleichheit — Förderung von Kinderkrippen, Propagierung der Berufstätigkeit der Frau, Mutterschaft nicht als geschlechtsspezifische Entfaltung der Person, sondern als Hindernis chancengleicher — letztlich am Mann orientierter — Entwicklung.) Ähnlich werden die Begriffe „Demokratisierung“ und „Eigentum“ im Lichte der christlichen Soziallehre detailliert erörtert. Abschließend sind die klare und übersichtliche Darstellungsgabe und die Fähigkeit des Vf. hervorzuheben, die sozialphilosophischen Probleme ohne Simplifizierung einem breiteren, interessierten Publikum zugänglich zu machen. Dieses wird das Buch mit Gewinn lesen.

Wien

Günther Pöltner

LITURGIK

RILEY M. HUGH, *Christian Initiation. A Pomparative Study of the Interpretation of the Baptismal Liturgy in the Mystagogical Writings of Cyrill of Jerusalem, John Chrysostom, Theodore of Mopsuestia and Ambrose of Milan.* (Studies in Christian Antiquity, 17) (XXXIII u. 481.) The Catholic University of America Press, Washington D. C. 1974. Ln. § 21.—.

Ein vergleichendes Studium der Taufliturgie in den mystagogischen Schriften der 4 großen Kirchenväter führt zu dem Ergebnis, daß die Väter, so ernst sie die Überlieferung der liturgischen Zeichen nahmen, doch nicht darauf verzichten wollten, auf das jeweilige Bewußtsein und die Bedürfnisse ihrer Hörer Rücksicht zu nehmen. Gerade dieser Aspekt der Mystagogie der Väter verrät die schöpferischen Möglichkeiten, mit denen sie sich zu helfen wissen, um ohne der vorgegebenen Liturgie Gewalt anzutun, ohne ihre Hörer in theol. Kontroversen hineinzuziehen, diesen nach ihrer Fassungskraft die ganze Sinnweite der liturgischen Zeichen aufzudecken.

Bei Cyrill liegt die Emphase auf dem Bezug der liturgischen Zeichen zu Leben, Tod und Auferstehung Jesu. Chrysostomus wieder zeigt seinen Gläubigen in einer Zeit der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, wie Leben, Kreuz und Tod Jesu neu aktuell werden, wenn sich der Christ der radikalen Herausforderung der weltlichen Macht gegenübersteht. Theodor interpretiert die Liturgie als Botschaft der Hoffnung: in den Symbolen ruht die Wirklichkeit, die bereits begonnen hat und der reale Beginn der eschatologischen Wiedergeburt und Auferstehung des neuen Menschen in der kommenden Welt. Ambrosius bringt hinzu so etwas wie die Erlösung der Vorstellungskraft. In seiner Theologie der Verwandlung aller Schöpfungselemente, der Kreuzung der ursprünglichen Schöpfung mit dem Erlösungsplan Gottes im Geheimnis von Jesu Tod und Auferstehung vermag er etwa in solchen

liturgischen Zeichen, wie Leben spendende Wasserquelle, Grab und Wiedergeburt, vom Salböl duftende Gemeinschaft der Negetauften, die Anfänge der Neuschöpfung zu sehen, die im Mysterium Christi vollendet, im Glauben schon sichtbar und greifbar sind, geoffenbart eben unter den konkreten Zeichen der Liturgie.

Vf., der sich in bezug auf die Quellentexte bestens informiert hat und in 3 großen Komplexen (Renuntiatio und Bekenntnis, Taufakt, postbaptismale Zeremonien) seinen Stoff übersichtlich zur Darstellung bringt, meint am Schluß mit Recht, daß diese klassische Mystagogie der großen Väter des 4. Jh. einen auch heute noch gültigen Modellcharakter besitzen.

Graz

Johannes B. Bauer

GLADE WINFRIED, *Die Taufe in den vorcanisianischen katholischen Katechismen des 16. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*. (Bibliotheca humanistica & reformatrica, Bd. 27) (XXVIII u. 380.) De Graf, Nieuwkoop/Niederlande 1979. Ln. Hfl 95.—.

Seitdem K. Barth vor mehr als 30 Jahren die Kindertaufe vehement in Frage gestellt hat, ist das Problem Glaube und Taufe vielfach ventiliert worden. Vor allem auch die Frage, wie der Glaube der Eltern, Paten und der ganzen Erwachsenengemeinde, in die hinein das kleine Kind getauft wird, genügend katechetisch unterbaut ist. Die Frage stellte sich in der Reformationszeit, da der Glaube als der Grund der Rechtfertigung betrachtet wurde; sie stellt sich heute ebenso eindringlich, wenn der Glaube der Gemeinde und des Elternhauses nicht ohne weiteres mehr als intakt vorausgesetzt werden darf. Die Taufkatechese ist also das Um und Auf der Verantwortbarkeit der Kindertaufe. G. geht in seiner Diss. (Trier) historisch der Frage der vorcanisianischen kath. Katechismen des 16. Jh. nach. Das Stichjahr 1555 bildet dort einen deutlichen Einschnitt, weil in diesem Jahr der Augsburger Religionsfriede den konfessionellen Stand einstweilen festschreibt und die „Summa“ des Petrus Canisius erscheint, die auch die Dekrete des Tridentinums aufnimmt.

Der 1. T. der Arbeit stellt den geschichtlichen und theologisch-systematischen Hintergrund der Frage vor: Tauflehre, -unterricht und -spendung bis zur Reformation und dann die Tauflehre der Reformatoren, speziell Luthers und Zwinglis. Der Abschnitt über die Täuferbewegung scheint mir dabei etwas zu kurz geraten zu sein, zumal dort wesentliche und auch heute noch nicht ausdiskutierte Elemente der Tauflehre angeschnitten wurden, die freilich damals, wegen des Schwärmertums von Altgläubigen wie Reformatoren in gleicher Weise bekämpft, nicht sogleich zum Tragen kamen. Wohl spielt die Täuferproblematik (Geist-, Wasser- und Bluttaufe) in den Katechismen keine

große Rolle. Doch gibt es darüber einige neuere wertvolle Arbeiten, so von H. Bornkamp u. a., jüngstens von Christof Windhorst (mit reichen Literaturangaben). Der 2. T. stellt dann die kath. Katechismen und ihre Autoren vor. Über die Eucharistielehre dieser Katechismen sind wir schon von F. J. Kötter (Münster 1969, = RST 98) unterrichtet; G. kann aber in seiner Untersuchung noch 4 andere Katechismen, über Kötter hinaus, namhaft machen, was sicher ein bedeutender Gewinn ist. Die bio- und bibliographischen Fakten sind gewissenhaft und verdienstlich detailliert vorgeführt und damit eine solide Grundlage zukünftiger Forschung. Der 3. (systematische) T. stellt die Tauftheologie dieser (18) Katechismen vor. Anders als Kötter gibt er sie aber nicht gesondert je nach den einzelnen angezogenen Werken wieder, so daß sich hier Überschneidungen vermeiden lassen. Er legt die Systematik von Luthers großem Katechismus zugrunde (Wesen, Wirkungen, Spender und Empfänger, Taufhandlung): Das könnte in einer kath. Arbeit auf den ersten Blick verwundern, erweist sich aber als außerordentlich sachgerecht, weil die Kontroverse der Reformationszeit dadurch besonders anschaulich wird. Dieser Systematik ist als 5. Punkt dann das sog. Taufgedächtnis (die gemeinschaftliche Taferinnerung sowohl wie das private Taufgedenken) angefügt, wohl auf Anregung von Glades Lehrer Balthasar Fischer, der hier einschlägig gearbeitet hat.

Die Arbeit überzeugt in der Anlage, in der Heranziehung der Quellen samt reicher Bibliographie und deren tüchtiger Verarbeitung und Durchdringung. Der Reformationsgeschichtler wird dem Vf. ebenso dankbar sein für fundierte Erkenntnisse wie der Liturgiker und Sakramentheologe.

Wien

Johannes H. Emminghaus

LITURGISCHE INSTITUTE SALZBURG, TRIER, ZÜRICH (Hg.), *Erhöre die Bitten deines Volkes*. Geistliche Kommentare zu den Orationen des Meßbuches. Für Verkündigung und Meditation. Bd. 1: Die Sonntage im Jahreskreis. (217.) Benziger, Zürich / Herder, Freiburg 1978, Kart. lam. DM 26.—, sfr 22.50, S 205.40.

Die Liturgiekonstitution hat in Art. 35, 2 und 52 die Predigt als konstitutives Element des Gottesdienstes besonders hervorgehoben. Da die Homilie Teil des Wortgottesdienstes ist und den biblischen Lesungen unmittelbar folgt, nimmt sie bisher Ausgang und Thema meist von diesen letzteren allein. Doch betont Art. 35, 2 ausdrücklich, daß neben dem Gotteswort der Hl. Schrift auch die Liturgie selbst ausgelegt werden soll: Die Gläubigen sollen besser erfassen, was sie in der Liturgie feiern. Wenn sie die Präsidialgebete des Liturgen mit ihrem Amen zu ihren eigenen machen sollen, so ist es unumgänglich, daß sie auch begreifen, wozu sie Amen sagen.